

Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO)

Vom 6. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977¹⁾, die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002²⁾ sowie auf das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014³⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161905,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Aufnahme, die Betreuung und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimpflege.

² Sie dient dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen betreut werden.

§ 2. Definition

¹ Als Heime gelten private und staatliche Einrichtungen sowie private Haushalte, die vier oder mehr Plätze für eine entgeltliche oder unentgeltliche Erziehung, Betreuung, Ausbildung oder Beobachtung von Kindern und Jugendlichen in der Regel tags- und nachtsüber anbieten (Heimpflege).

² Nicht als Heime gelten Einrichtungen oder private Haushalte, die Kinder und Jugendliche in Tagespflege aufnehmen.

§ 3. Ziele der Heimpflege

¹ Heime betreuen und fördern Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Entwicklung.

² Sie bereiten die Kinder und Jugendlichen auf eine eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung unter besonderer Berücksichtigung der Schul- und Ausbildungsziele vor.

³ Die Herkunftsfamilie und andere wichtige Bezugspersonen werden nach Möglichkeit in die Betreuung und Förderung einbezogen.

⁴ Unterbringungen von kurzer Aufenthaltsdauer dienen der Stabilisierung der persönlichen Situation und der Abklärung des Hilfebedarfs. Sie bezwecken die Reintegration in die Herkunftsfamilie oder den Eintritt in eine geeignete Nachfolgeeinrichtung.

§ 4. Zuständiges Departement

¹ Das Erziehungsdepartement ist für die Heimpflege zuständig.

² Das zuständige Departement kann in Ausführung dieser Verordnung ergänzende Richtlinien und Weisungen erlassen.

§ 5. Pflicht zur Zusammenarbeit und Verschwiegenheit

¹ Die an einer Unterbringung und Förderung in einem Heim beteiligten und mitbeteiligten Behörden, Institutionen, Schulen, Mitarbeitenden sowie beteiligte und mitbeteiligte Private arbeiten zum Wohl des Kindes zusammen.

² Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.

³ Sie sind verpflichtet, dem zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Heime haben dem zuständigen Departement alle wichtigen Änderungen der Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Bewilligungs-, Anerkennungs- und Beitragsvoraussetzungen, innert Monatsfrist zu melden. Ausserordentliche Ereignisse melden sie unverzüglich.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ SG 869.100

³⁾ SG 415.100

§ 6. Rechte und Pflichten der Heime

¹ Heime klären Kinder und Jugendliche beim Eintritt entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung über ihre Rechte auf und beteiligen sie an allen Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen.

² Sie informieren weiter über die Pflichten, die zuständige Ansprechperson und die Leitung des Heimes sowie über die Anschrift der zuständigen Aufsichts- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

³ Sie schützen die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt und achten deren persönliche Integrität.

⁴ Sie sind vor wichtigen Entscheiden anderer Behörden, die Auswirkungen auf den Heimaufenthalt und die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen haben, anzuhören.

II. Bewilligung und Aufsicht

§ 7. Bewilligungspflicht

¹ Heime bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Das Bewilligungsgesuch ist gemäss Art. 14 PAVO rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einzureichen. Das zuständige Departement stellt Formulare zur Verfügung, welche die notwendigen Angaben festlegen.

³ Der Betrieb des Heims darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

⁴ Wechselt die für die Heimleitung verantwortliche Person oder ändern andere Bewilligungsgrundlagen, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.

§ 8. Bewilligungsvoraussetzung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 15 PAVO erfüllt sind.

§ 9. Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement der für die Heimleitung verantwortlichen Person erteilt.

² Sie legt fest, wie viele Plätze bewilligt werden sowie welche Kinder und Jugendliche aufgenommen werden dürfen.

³ Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 10. Überprüfung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement nach spätestens vier Jahren überprüft.

² Sie kann abgeändert oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen nicht befolgt werden.

§ 11. Änderung der Verhältnisse

¹ Die Heimleitung oder die Trägerschaft des Heims melden der Bewilligungsbehörde wichtige Veränderungen unverzüglich.

§ 12. Aufsicht

¹ Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 19 PAVO.

² Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Amtshilfe

¹ Kantonale Behörden und Amtsstellen leisten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde Amtshilfe.

² Das zuständige Departement ist berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere bei den Gesundheitsdiensten, bei den Bevölkerungsdiensten und dem Migrationsamt, beim Kinder- und Jugenddienst, bei den Universitätskliniken und Universitätspolikliniken, bei den Strafbehörden, bei den psycho-sozialen Diensten der Kantonspolizei und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Auskünfte über die Leitung und Mitarbeitenden in Heimen bzw. zur Leitung und Mitarbeit vorgesehenen Personen einzuholen.

§ 14. Kantonale Einrichtungen

¹ Das zuständige Departement betreibt die kantonalen Schulheime und erteilt diesen einen Leistungsauftrag.

² Es legt den Standort und die Organisation fest und bestimmt die verantwortliche Person für die Leitung.

III. Anerkennung

§ 15. Anerkennung

¹ Ein Heim kann vom zuständigen Departement beitragsrechtlich anerkannt werden.

² Die Anerkennung kann befristet, für einzelne Leistungsangebote sowie mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 16. Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

¹ Ein Heim kann auf Antrag anerkannt werden, wenn es:

- a) im Besitz einer Heimbewilligung ist;
- b) seine Betriebsrechnung offen legt, eine Kostenrechnung führt sowie einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet und
- c) einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons und der Region entspricht.

² Das zuständige Departement kann die «Kommission ergänzende Hilfe zur Erziehung» der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft um eine Stellungnahme zum Bedarf ersuchen. Es informiert die Kommission über erfolgte Anerkennungen.

³ Das zuständige Departement kann anerkannte Heime den zuständigen Organen der IVSE melden, damit sie der IVSE unterstellt werden.

§ 17. Vertrag

¹ Das zuständige Departement und die anerkannten Heime mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt regeln ihre gegenseitigen Leistungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 18. Anerkennung ausserkantonaler Heime

¹ Ausserkantonale Heime können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie

- a) über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen;
- b) ihr Angebot einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Stadt entspricht und
- c) ihre Betriebsrechnungen und Bilanzen offen legen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

² Vorbehalten ist die Anerkennung gemäss der IVSE oder gemäss der Bundesgesetzgebung über Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 19. Anerkennung im Einzelfall

¹ Ein Heim kann ausnahmsweise für die Betreuung eines einzelnen Kindes anerkannt werden.

§ 20. Verfahren, Entscheid und Widerruf

¹ Das zuständige Departement klärt ab, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es kann dazu Fachpersonen und Fachberichte beiziehen.

² Es entscheidet über die Beitragsberechtigung. Der Entscheid legt fest, für welche Leistungsangebote Beiträge ausgerichtet werden.

³ Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder kommt das Heim der Aufforderung zur Behebung bestandener Mängel nicht nach, so kann das zuständige Departement die Anerkennung widerrufen.

IV. Beiträge des Kantons

§ 21. Grundsätze und Voraussetzungen

¹ Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Heimen werden ausgerichtet, wenn:

- a) das Kind seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat;
- b) der Aufenthalt in einem Heim fachlich indiziert ist;
- c) der Aufenthalt angeordnet wurde oder die Sorgeberechtigten den Aufenthalt beantragt haben; der Aufenthalt muss von einer anerkannten Fachstelle begleitet werden;
- d) das Heim über eine Anerkennung gemäss Kapitel III. verfügt.

² Anerkannte Fachstellen, welche Indikationen im Sinne von Abs. 1 lit. b) stellen können, sind folgende Behörden des Kantons Basel-Stadt:

- a) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB);
- b) der Kinder- und Jugenddienst;
- c) die Jugendanwaltschaft oder
- d) die psycho-sozialen Dienste der Kantonspolizei.

³ Liegen wichtige Gründe vor, so kann auf Antrag einer anerkannten Fachstelle ein Beitrag für den Aufenthalt und die Betreuung von jungen Erwachsenen über das vollendete 18. Lebensjahr bis maximal zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden, sofern der Aufenthalt und die Betreuung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen haben.

§ 22. Verfahren

¹ Die anerkannte Fachstelle reicht rechtzeitig vor der Platzierung dem zuständigen Departement das Gesuch für die Kostengutsprache samt Indikationsnachweis ein.

² Bei einer dringenden, kurzfristigen Platzierung reicht die anerkannte Fachstelle das Gesuch für die Kostengutsprache unmittelbar nach Platzierung beim zuständigen Departement ein.

³ Für kurzfristige Notfallplatzierungen bis zu maximal drei Nächten ist kein Gesuch nötig. Das Heim meldet die Platzierung dem zuständigen Departement.

§ 23. Beitragsentscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung von Beiträgen. Es teilt seinen Entscheid der Heimleitung sowie der anerkannten Fachstelle mit.

² Bei einer kurzfristigen Notfallplatzierung erfolgt der Beitragsentscheid aufgrund der Meldung des Heimes.

³ Die Gewährung von Beiträgen ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 24. Beitragsausrichtung

¹ Der gemäss Beitragsentscheid festgesetzte Betrag wird dem Heim vom zuständigen Departement ausgerichtet.

§ 25. Kostentragung bei Unterbringung in Heimen im Rahmen des Jugendstrafvollzugs

¹ Für die Kostentragung bei der Unterbringung in Heimen im Rahmen des Jugendstrafvollzugs gelten die Bestimmungen der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung und der Bundesgesetzgebung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug.

V. Planung und Datenbearbeitung

§ 26. Planung

¹ Alle Heime, die über eine Bewilligung verfügen, stellen dem zuständigen Departement auf Anfrage die für die Planung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 27. Verzeichnis der Unmündigen

¹ Die Heime führen das gemäss Art. 17 PAVO verlangte Verzeichnis der Unmündigen.

§ 28. Bericht zur Entwicklung

¹ Das zuständige Departement berichtet periodisch über die inhaltlichen, zahlenmässigen und finanziellen Entwicklungen. Es berücksichtigt die Erkenntnisse der «Kommission ergänzende Hilfe zur Erziehung» der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für seinen Bericht.

VI. Gebühren

§ 29. Gebühren

¹ Die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

² Gibt ein Heim zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass und sind deswegen wiederholt ausserordentliche Kontrollen vorzunehmen, kann pro durchgeführter Kontrolle für den entstandenen Aufwand eine Gebühr bis zu Fr. 1'000 erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und Auslagen können Mahngebühren erhoben werden. Allfällige Mahngebühren richten sich nach § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

VII. Sanktionen

§ 30. Pflichtverletzungen

¹ Wer Pflichten, die sich aus dieser Verordnung und aus darauf gestützten behördlichen Anordnungen ergeben, verletzt, kann vom zuständigen Departement mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.

VIII. Rechtsmittel

§ 31. Rechtsmittel

¹ Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32. Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde hängige Gesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

² Bei Wirksamwerden dieser Verordnung bestehende Bewilligungen für Heime und Beitragsentscheide werden, soweit sie nicht befristet sind, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft und nach neuem Recht neu beurteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2017 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 (Stand 1. Januar 2014) aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl